

Grundlagen des deutschen Datenschutzrechts in Bezug auf Schulen

Die gemeinsame Grundstruktur aller deutschen Datenschutzgesetze ist vom Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil vorgegeben worden und durch einen strengen Regel-Ausnahme-Mechanismus charakterisiert (sogenanntes Verbot mit Erlaubnisvorbehalt), das heißt Handlungen in Bezug auf personenbezogene Daten sind zunächst einmal nicht gestattet, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung lässt bestimmte Handlungen ausdrücklich zu oder der Betroffene hat wirksam eingewilligt. An diesen Mechanismus haben sich auch Schulen als Adressaten der datenschutzrechtlichen Vorschriften beim Umgang mit personenbezogenen Daten zu halten.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Ausgangspunkt ist die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (als Teil seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts). Dieses - vom Bundesverfassungsgericht so genannte - Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist durch die Möglichkeiten moderner Datenverarbeitung oder die Datenkommunikation im Internet in besonderem Maße betroffen und bedarf daher des besonderen gesetzlichen Schutzes. Um der Gefahr ausufernder Datensammlungen entgegenzuwirken und so das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen zu schützen, haben sich insbesondere Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (vergleiche etwa § 3a Bundesdatenschutzgesetz - BDSG).

Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle "Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person" (vergleiche zum Beispiel § 3 BDSG). Im schulischen Bereich sind dies zum Beispiel folgende Daten: Vor- und Nachnamen, Postanschriften und E-Mail-Adressen, Telefonnummern von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten oder Lehrkräften, Schüler- und Lehrerlisten, Noten und andere Bewertungen in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler, Lehrverpflichtungen und Lehrbefähigungen der Lehrkräfte, aber auch Fotografien und Videoaufzeichnungen, persönliche Verhältnisse (Familienstand, Hobbys usw.) oder Gewohnheiten (Raucher, Sportler usw.). Nicht erfasst werden dagegen anonymisierte Angaben, die keiner konkreten Person mehr zugeordnet werden können, zum Beispiel ein allgemeiner Notenspiegel.

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Die Erhebung, Speicherung, Weitergabe und sonstige Verarbeitung beziehungsweise Nutzung personenbezogener Daten durch staatliche Stellen ist im Ausgangspunkt zunächst verboten. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten auf frei zugänglichen WWW-Seiten einer Schule, denn insoweit handelt es sich um Datenübermittlungen (und damit eine bestimmte gesetzlich definierte Form der Verarbeitung) an eine nicht näher bekannte Öffentlichkeit.

Lediglich in zwei Fallgruppen ist die Erhebung, Speicherung, Weitergabe und Verarbeitung beziehungsweise Nutzung personenbezogener Daten zulässig:

- Der Betroffene hat seine rechtlich wirksame Einwilligung erklärt oder
- das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift erlauben ausdrücklich eine Erhebung, Speicherung, Weitergabe und Verarbeitung beziehungsweise Nutzung personenbezogener Daten oder ordnen dies sogar an.

Liegt nicht mindestens eine dieser Fallgruppen vor, ist eine Erhebung, Speicherung, Weitergabe und Verarbeitung beziehungsweise Nutzung personenbezogener Daten auf jeden Fall unzulässig.

Die wirksame Einwilligung

Die Einwilligung des Betroffenen zu einer Verwendung personenbezogener Daten - zum Beispiel zur Veröffentlichung im Internet - ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, damit sie wirksam ist.

Sie muss zunächst auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruhen. Die Ablehnung einer Einwilligung darf - sofern der Betroffene nicht gesetzlich zur Auskunft verpflichtet ist - zu keinerlei Nachteilen führen und eine erteilte Einwilligung muss jederzeit widerrufen werden können.

Der Betroffene muss zudem vor Erteilung einer Einwilligung auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten ausdrücklich hingewiesen werden. Sollen personenbezogene Daten etwa im Internet veröffentlicht werden, so muss der Betroffene nicht nur auf diese Tatsache hingewiesen werden, sondern auch darüber aufgeklärt werden, dass Dritte ins Internet gestellte Daten in aller Regel problemlos sammeln (so genanntes DATA- beziehungsweise WEB-Mining) und damit nachteilige Auswirkungen für den Betroffenen verbunden sein können.

Darüber hinaus muss eine Einwilligung grundsätzlich schriftlich erklärt werden, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die Einwilligung muss schließlich vom Betroffenen persönlich eingeholt werden. Sollen Daten von minderjährigen Schülerinnen und Schülern veröffentlicht werden, ist zu differenzieren: Bis zum einem Alter von etwa 12 Jahren reicht die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, zwischen 12 und 18 Jahren empfiehlt sich aus Praktikabilitätsgründen die Einholung einer Einwilligung sowohl des Minderjährigen als auch des / der Erziehungsberechtigten. Volljährige Schülerinnen und Schüler können natürlich selbst einwilligen.

Spezialgesetzliche Erlaubnisnormen

Sofern eine spezielle gesetzliche Norm die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten erlaubt oder anordnet (und damit die Einholung einer Einwilligung entbehrlich macht), muss diese Norm ihrerseits bestimmte Kriterien erfüllen.

Denn Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind im überwiegenden Allgemeininteresse auch bei einer gesetzlichen Regelung nur zulässig, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Verwendungszweck der zu erhebenden Daten muss bereichsspezifisch und präzise bestimmt sein. Bei Schulen muss daher die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung im Rahmen der jeweiligen Datenschutz-Bestimmungen in den einschlägigen Schulgesetzen und -vorschriften erlaubt sein.
- Ein Zwang zur Abgabe personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn er zur Erreichung des Verwendungszwecks geeignet und erforderlich ist. Bei Schulen kann dies zum Beispiel der Fall sein, wenn die Daten zur Erfüllung des ihnen gesetzlich zugewiesenen Bildungsauftrags zwingend erforderlich sind; soweit die Daten zu diesem Zweck nicht unbedingt notwendig sind, dürfen sie in der Regel weder erhoben noch verarbeitet, genutzt oder weitergegeben werden.

- Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss stets gewahrt bleiben, das heißt der allgemeine Freiheitsanspruch des Bürgers gegenüber dem Staat (also auch sein Interesse am Schutz seiner personenbezogenen Daten) darf von der öffentlichen Gewalt jeweils nur soweit beschränkt werden, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist.

Eine derartige spezialgesetzliche Erlaubnisnorm findet sich beispielsweise in § 85 Absatz 3 des Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG). Danach dürfen in einem Jahresbericht, den die Schule für die Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten herausgibt, folgende personenbezogene Daten enthalten sein: Name, Geburtsdatum, Jahrgangsstufe und Klasse der Schülerinnen und Schüler, Name, Fächerverbindung und Verwendung der einzelnen Lehrkräfte, Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen einzelner Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigter.

Rangfolge der Datenschutzgesetze

Vorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten finden sich in vielen bereichsspezifischen Einzelgesetzen, je nach bundes- oder landesrechtlicher Gesetzgebungszuständigkeit und Regelungsbereich. Grundsätzlich gilt, dass Regelungen in spezielleren bereichsspezifischen Einzelgesetzen (zum Beispiel schulrechtliche Datenschutzregelungen) den allgemeinen Bestimmungen (zum Beispiel Landesdatenschutzgesetze / Bundesdatenschutzgesetz) vorgehen und diese verdrängen. Für Schulen gegebenenfalls einschlägige Datenschutzvorschriften sind enthalten in:

- den Landesschulgesetzen und Schulordnungen als speziellen Regelungsbereichen (zum Beispiel § 5a BerlSchulG, Artikel 85 BayEUG, § 65 BbgSchulG, § 98 HmbSchulG, § 83 HessSchulG, § 70 MeVoSchulG, § 31 NdsSchulG, § 19 SchulVerwG-NRW, § 54 a SchulG-RhPf, § 20b SchoG-Saar, § 84a SchulG-S-Anh, § 50 SchulG-SchlH, § 57 SchulG-Thü),
- subsidiär in den Landesdatenschutzgesetzen - LDSG (je nach Schulträger),
- Bundesdatenschutzgesetz (gilt ebenfalls nur subsidiär),
- Teledienstschutzgesetz (TDDSG) oder Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) (bereichsspezifisch, soweit die Schulen als Teledienste- oder Mediendienstanbieter fungieren, das heißt insbesondere Internet-Angebote zur Verfügung stellen).

Folgerungen für die schulische Praxis

Weil die existierenden landesrechtlichen Datenschutzvorschriften im Schulbereich durchweg relativ streng sind, ist eine Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ohne Einwilligung der Betroffenen auf das unbedingt Erforderliche zur Erreichung des jeweiligen Bildungs- und Erziehungsauftrags beschränkt.

Eine Veröffentlichung (also Weitergabe an außerschulische Stellen) von personenbezogenen Schülerdaten oder Lehrkraftdaten - insbesondere im Internet - ist in keinem der Landesschulgesetze für diesen Bereich explizit gestattet. Sie ist in der Regel zur Erfüllung des Bildungsauftrags auch nicht erforderlich und daher ohne wirksame Einwilligung der Betroffenen unzulässig.

Einige Landesschulgesetze erlauben aber eine Veröffentlichung bestimmter abschließend aufgezählter Schülerdaten oder Lehrerdaten ohne gesonderte Einwilligung im Jahresbericht (zum Beispiel Artikel 85 Absatz 3 BayEUG; § 20b Absatz 3 SchoG-Saar). Diese Jahresberichte sind aber in aller Regel nur zur Veröffentlichung "für die Schüler und Erziehungsberechtigten" gedacht, also in ihrem Verbreitungsgebiet dem Aufgaben- und Wirkungsbereich der Schule angegliedert und damit lokal begrenzt. Sie sind dagegen nicht bestimmt für einen unüberschaubaren Personenkreis, wie er zum Beispiel bei frei zugänglichen Internetseiten vorliegt. Inwieweit hier eine schulische Intranetlösung eine andere Bewertung rechtfertigt, ist bisher in der Rechtsprechung und juristischen Literatur nicht abschließend geklärt.

Lediglich bei Personen, die Funktionen mit Außenwirkung wahrnehmen (zum Beispiel Schulleiterin oder Schulleiter und deren Vertretung) könnte - entsprechend der Praxis bei anderen staatlichen und kommunalen Behörden - vom Einwilligungserfordernis abgesehen werden. Dies gilt jedoch auch nur im Hinblick auf die Veröffentlichung von Daten mit schulischem Bezug (also zum Beispiel Name, Dienstbezeichnung, Telefonnummer in der Schule; nicht jedoch Privatadresse und ähnliches).